

## **Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeitigen Fassung folgende Satzung:

### **§ 1 Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadt Eichstätt beruft eine Behindertenvertretung zur Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderung. Die Behindertenvertretung versteht sich als Bindeglied zur Stadt Eichstätt.
- (2) Die Aufgabenschwerpunkte der Behindertenvertretung beziehen sich insbesondere auf die Lebensbereiche
  - Bauen und Wohnen
  - Verkehr und Mobilität
  - Arbeit und berufliche Integration
  - Kommunikation
  - Soziale Dienstleistungen und Hilfen
  - Schule und Bildung
  - Kultur und Freizeit

Die Behindertenvertretung hat die Aufgabe, die Interessen der Menschen mit Behinderung gegenüber der Stadt Eichstätt zu vertreten, zu achten und zu bewahren, Verbesserungen im Bereich des täglichen Lebens und Zusammenlebens zu erreichen, sowie das Miteinander zwischen Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung zu fördern.

- (3) Die Behindertenvertretung kann in allen Anliegen, die Menschen mit Behinderung betreffen, formlose Anträge stellen sowie Empfehlungen und Anregungen abgeben. Anträge, Empfehlungen sowie Anregungen der Behindertenvertretung werden bei den zuständigen Stellen im Rathaus eingereicht.
- (4) Die Tätigkeit in der Behindertenvertretung ist ehrenamtlich.
- (5) Die Behindertenvertretung unterhält Kontakte zu Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege, Sozialleistungsträgern und Behörden.

## **§ 2 Rechte**

- (1) Die Behindertenvertretung ist zu Beratungsgegenständen und Planungen, die Fragen und Anliegen von Menschen mit Behinderung betreffen und in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Eichstätt fallen, frühzeitig hinzuzuziehen. Die Vorschläge bzw. Anregungen der Behindertenvertretung sollen dabei berücksichtigt werden. Um diese Beteiligung zu gewährleisten, ist eine enge Zusammenarbeit anzustreben.
- (2) Die Behindertenvertretung hat das Recht, Fachleute zu Sitzungen hinzuzuziehen.
- (3) Die Behindertenvertretung kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und/oder Gutachten abgeben, die auf ihren Antrag hin in den entsprechenden Gremien innerhalb einer Frist von drei Monaten behandelt werden sollen.

## **§ 3 Organe**

Die Organe der Behindertenvertretung sind

- die Versammlung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt sowie deren Angehörige und Betreuer. Nicht in Eichstätt lebende Menschen mit Behinderung gehören der Versammlung an, sofern sie Belange in der Stadt Eichstätt vertreten.
- der Behindertenbeirat
- der Vorstand
- die bzw. der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung.

## **§ 4**

### **Versammlung der Eichstätter Bürger mit Behinderung**

- (1) In einer öffentlichen Versammlung treffen sich in der Stadt Eichstätt lebende Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung, sowie deren Angehörige und gesetzliche Betreuer. Nicht in Eichstätt lebende Menschen mit Behinderung im vorstehenden Sinne sowie deren Angehörige und gesetzliche Betreuer sind ebenfalls willkommen, soweit diese Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Eichstätt vertreten.

Teilnahmeberechtigt sind Personen mit einem anerkannten Grad der Behinderung. Der Nachweis ist durch Vorlage der Anerkennung zu führen.

Jeder Teilnahmeberechtigte hat eine Stimme. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und der Anerkennung des Grades der Behinderung des zu Vertretenden möglich. Es ist die Übernahme nur einer Vertretung zulässig. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers steht der Vollmacht gleich.

- (2) Aufgaben

- Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Empfehlungen an den Behindertenbeirat

- (3) Die Versammlung soll mindestens zweimal, höchstens viermal jährlich einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage, nach Möglichkeit vier Wochen vor dem Versammlungstermin über eine Veröffentlichung im Eichstätter Kurier. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Wahlen zum Behindertenbeirat finden alle 4 Jahre statt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- (4) Mitglieder des Eichstätter Stadtrates sowie berufsmäßige Stadträte haben in der Versammlung Rede- und Antragsrecht.

## **§ 5**

### **Behindertenbeirat**

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus bis zu 10 gewählten Mitgliedern zusammen. Anzustreben ist eine ausgewogene Berücksichtigung aller Behinderungsformen.  
Wählbar für den Behindertenbeirat sind Personen mit einer anerkannten Behinderung im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

- (2) Werden mehr als 10 Kandidaten vorgeschlagen und gewählt, rücken diese Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach, wenn gewählte Mitglieder aus dem Beirat ausscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (4) Der Beirat ist für alle Aufgaben nach dieser Satzung umfassend zuständig, soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält.
- (5) Die Inklusionsbeauftragten des Stadtrates von Eichstätt haben in den Sitzungen Rede- und Antragsrecht.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern sowie einem Kassenswart und einem Schriftführer.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

- (2) **Zuständigkeit des Vorstandes**  
Die laufenden und dringlichen Geschäfte werden vom Vorstand erledigt. Erlaubt die Eilbedürftigkeit die Einberufung des Vorstandes nicht, entscheidet der Vorsitzende. Über die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Beirat unverzüglich schriftlich zu berichten.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und sorgt für die Durchführung aller Beschlüsse.

## **§ 7 Geschäftsgang und Verfahren des Beirates**

- (1) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Behindertenbeirat tagt mindestens einmal vierteljährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Benennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Soweit die Mitglieder des Behindertenbeirates zustimmen, ist auch eine Einladung durch E-Mail zulässig.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Sitzung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens fünf Mitglieder des Beirates anwesend sind.

- (4) Der Behindertenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 8 Finanzen**

Die Stadt Eichstätt wird für die Arbeit der Behindertenvertretung ein jährliches Budget im Haushalt zur Verfügung stellen. Die Verfügung über dieses Budget obliegt dem Vorstand. Einmal jährlich ist der Stadt Eichstätt über die Verwendung dieses Budgets ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **§ 9 Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung**

- (1) Aus den Reihen des Stadtrates sind Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (Inklusionsbeauftragte) bestellt. Bei einer Neubesetzung kann der Vorstand einen oder mehrere Vorschläge einreichen.
- (2) Die Amtszeit der Inklusionsbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung beginnt und endet grundsätzlich mit der Wahl des Stadtrates. Die Wiederbenennung ist möglich.

## **§ 10 Öffentlichkeit, Abstimmung**

- (1) Die Versammlung der Menschen mit anerkannter Behinderung und der Behindertenbeirat beschließen in Sitzungen. Die Versammlung ist grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird auf Antrag entschieden.
- (2) Die Sitzungen des Behindertenbeirats sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann im Einzelfall zugelassen werden.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Versammlung/des Beirates/des Vorstandes muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden. Bei der Abstimmung von Sachthemen muss die geheime Abstimmung mindestens 1/3 der Anwesenden beantragen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann vom Behindertenbeirat gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen zwingend vorliegen:

Fristgerechte Einladung mit Ankündigung der geplanten Satzungsänderungen im Wortlaut, sowie eine Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Behindertenbeirats.

Dem Antrag auf Satzungsänderung muss eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen durch die Versammlung der Menschen mit Behinderung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt und des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, den 28.10.2019

Andreas Steppberger  
Oberbürgermeister

### Bemerkung:

Um diese Satzung lesbar und transparent zu gestalten, wurde auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle drei Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 44 vom 31.10.2019 veröffentlicht.